

IX.

Vom statutarischen und Gewohnheitsrechte.

Im Tecklenburgschen lebt man nach gemeinen Rechten, und es finden nur wenige Abweichungen statt. Unter Eheleuten ist keine Gemeinschaft der Güter, als blos bey Eigenbehörigen, welche im weitläufigsten Verstande in Gemeinschaft der Güter mit einander leben, ein Ehegatte erbt den andern, und tritt in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten. Das Eigenthumsrecht beruhet im Besitzstande und im Herkommen, wo dieses nicht bewiesen werden kann, bedient man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines recipirten Gesetzes in Subsidium, bestimmt diese den Fall nicht deutlich, so recurriret man auf die Osnabrückische, oder auch wohl auf die Münsterische Eigenthumsordnung, schweigen sie in vorkommenden Fall alle, so treten Argumente, die aus der Verfassung und dem Verhältnis zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen hergenommen sind, ein, und finden allgemeine Rechtsgrundsätze Anwendung. Das Herkommen in Eigenthumsfachen stimmt hier mehr mit den osnabrückischen als ravensbergischen Gebräuchen, weil die Grafschaft mit dem Osnabrückischen sonst mehr in Verkehr gestanden, und auch Münze, Maas und Gewicht davon angenommen hat. Die Gebräuche lassen sich nicht gut generalisiren, denn bisweilen hat dies Kirchspiel andere Gebräuche als jenes, oder es sind an dem einen Gute, woran die Eigenbehörigen gehören, andere Rechte und Verbindlichkeiten hergebracht als an den andern. Theils um den Leser, welcher etwa von der westphälischen Eigenthumsverfassung keinen

keinen vollständigen Begriff hat, in Stand zu setzen, wenn er will, sich damit bekannt zu machen und davon urtheilen zu können, theils aber auch, weil es mit zur vollständigen Beschreibung eines Landes gehört, die Qualität der Personen, ihre Rechte und Verbindlichkeiten vorzutragen, weil hieraus Verhältnisse und Folgen hergeleitet werden können und die meiste Zeit entstehen, welche sich nicht anders erklären lassen, habe ich die ravensbergische Eigenthumsordnung als ein recipirtes Landesgesetz mit Anmerkungen, worin einige Abweichungen und Erläuterungen beygefügt worden, als eine Beylage abdrucken lassen, wodurch ich, was das statutarische Recht in Ansehung des Leibeigenthums betrifft, erschöpft zu haben mich schmeichle.

Alle freye Personen leben nach gemeinen Rechten, mithin die Ehegatten nicht in Gemeinschaft der Güter, wie in der Grafschaft Lingen und in der Stadt Osnabrück. Jedoch ist das Herkommen, daß wenn ein Ehegatte stirbt und Kinder hinterläßt, dem andern Ehegatten bey der Auseinandersetzung und Ausmittelung des Kinderguts Kindesheil pro portione statutoria zugebilliget werde, wogegen der überlebende Ehegatte aber sein Eingebrautes mit einwerfen muß, und die Wahl hat, ob er dieses Zurückfordern oder Kindesheil nehmen will. Dies Herkommen ist ungezweifelt, es ist aber nicht als ein Landesgesetz bestätigt, und meines Wissens ist es nie in Contradictorio untersucht und darauf erkannt worden. Die meiste Zeit vergleichen sich die Interessenten, und wenn Minderjährige konkurriren, ist wohl bey Hofe deshalb angefraget, aber keine authentische Bestimmung darüber erfolgt. Um in diesem Stück ein ius certum zu haben, würde es gut seyn, wenn die alten Akten, worin diese Frage vorgekommen, aufgesuchet, aus jedem Kirchspiel einige alte erfahrene Männer über dies Herkommen vernommen, und darnach ein mit diesem Herkommen übereinstimmendes Landesgesetz abgefaßt würde. Es ist kein unvernünftiger Gebrauch,

brauch, denn er begünstiget die Ehen, und setzet den dürftigen Ehegatten, wenn der begüterte stirbt, in den Stand, die Handhierung, welche in dem Hause getrieben wird, fortzusetzen, oder wieder zu heirathen, mithin sich gegen den Mangel zu schützen, statt dessen wenn nach gemeinen Rechten verfahren wird, der überlebende Ehegatte, wenn er nichts eingebracht hat, welches sich öfters zuträgt, und die Kinder unter Vormundschaft genommen werden, auf einmal bettelarm ist, die Haushaltung nicht fortsetzen kann, und zum Heirathen keine Gelegenheit findet. Die Kinder leiden hiebei nicht viel, sondern gewinnen die meiste Zeit, weil sie selten so viel Vermögen haben, daß sie in fremden Häusern von den Zinsen ihres Kindesheils erzogen werden können, wenn die Haushaltung aber im Stande bleibt, sie auch darin mit erzogen werden, und sie den überlebenden Ehegatten sammt den Kindern aus der zweyten Ehe erben, weil es keine Todtheilung ist. In der Regierungsinstruktion vom 18ten Januar 1766, wornach in Vormundschaftsachen verfahren wird, heißet es §. 21:

In der Graffschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte sogleich nach des andern Ableben zur edition eines Inventarii cum legali taxa angehalten, und wenn der überlebende ad secunda vota schreitet, das Muttergut der Kinder auf dessen Immobilibus eingetragen, auch wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden, die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angeessenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen in den Vormundschaftsakten verzeichnet werden.

Hier

Hier wird die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des verstorbenen Portio statutoria gebühre, wie selbige zu bestimmen, und ob er dagegen sein Eingebachtes einwerfen müsse, mit Stillschweigen übergangen, es schließet dies aber den Beweis des Herkommens nicht aus, und halte ich dasselbe um so billiger, weil bey der geringen Klasse von Leuten kein Vermögen zusammengebracht, sondern die meiste Zeit erspart und erworben wird, mithin der eine Ehegatte dazu eben so gut als der andere beygetragen hat. Nach der römischen Verfassung wurde bey jeder Ehe ein dos constituiret, welcher nach der Trennung zurückgefordert werden konnte, mithin blieb die Wittve versorgt, und brauchte sich um die Kinder nicht zu bekümmern, weil selbige aus des Mannes Vermögen erzogen wurden. Setze ich dies voraus, so hat die Wittve Gelegenheit wieder zu heirathen, weil sie nicht indotata ist, und hat keine Noth, allein dies ist unter geringen Leuten selten der Fall, die meisten Ehen werden ohne Vermögen eingeschritten, und wenn alles Errungene dem Mann gehört, gehet die Wittve leer aus, und ist auf einmal bettelarm.

Bei Eigenbehörigen nimmt der jüngste Sohn, oder wenn deren keine sind, die jüngste Tochter das Prädium ohne eine vorhergängige Abschätzung an, und werden den abgehenden Kindern die Brautschätze oder Kindesheile nach den Kräften der Stätte, oder wie es vorhin geschehen, ausgelobt, oder nur successive bezahlt. Der Wehrfester braucht nur alle Jahre einem Kinde was zu geben, und zwar demjenigen, welches sich deshalb zuerst meldet. Die Brautschätze bestehen in Gelde und Naturalien, an Aussteuer oder Hausgeräth, Kleidern, Vieh und Körnern. Wenn einem Kinde aus einer Stätte von allerley Vieh drey Stücke ausgelobet worden, heißet es alles Gutes zu drey. Von einem vollen Erbe, welches die größten Bauerhöfe sind, werden nur 100 bis 200 Thaler in Gelde und alles Gutes zu drey ausgelobet, höher steigt

es

es nicht, und hiebey wird keine Rücksicht genommen, ob viel oder wenig Kinder vorhanden sind, sie erhalten alle gleich viel. Von mittelmäßigen Stätten als zwey Drittel und halbe Erben werden etwa 80 bis 100 Thaler und alles Guten zu zwey ausgelobet, und von kleinen Rotten nur etwa 10 bis 20 Thaler und eine Kuh. Bey den Auslobungen wird vorzüglich darauf gesehen, wie die Kinder vorhin abgefunden worden, und hat eine jede Stätte ihr Herkommen. Dies Herkommen ist der Natur und der Verfassung des Leibeigenthums völlig angemessen, so sehr auch einige dagegen eifern, denn wenn den Kindern ihre Kindesheile auf einmal ausbezahlt werden müßten, würde der Wehrfester nicht bestehen können, das Geld könnte er ohne gütsherrlichen Konsens nicht aufleihen, und die Gütsherrschaft würde sich natürlich weigern einen Konsens zu geben, weil sie sich dadurch mit verbindlich machen und das Prädium gleichsam verpfänden würde, wenn es aber aus dem Pekulio oder dem Mobilienvermögen des Eigenbehörigen kommen sollte, würde der Wehrfester das Inventarium angreifen müssen, weil ein Eigenbehöriger selten liegend Geld oder ausstehende Kapitalien hat, und die Gütsherrschaft verliere den Sterbfall gänzlich. Wären Schulden auf der Stätte, welches gewöhnlich der Fall ist, und diese würden von dem Mobilienvermögen, wie billig, abgezogen, weil sich keine Erbschaft gedenken läßt, als nach Abzug der Schulden, erhielten die Kinder gar nichts. Wenn die Kindesheile aber successive bezahlt werden, erfolgen sie aus den Einkünften der Stätte, wozu der Willigkeit nach das eine Kind so nahe als das andere, nur mit der Maassgabe, daß der Uerbe successor in praedio ist, das Inventarium bleibt bey einander, und der Gütsherr wird in seinem Sterbfall nicht beeinträchtigt. Hieraus läßt sich auch erklären und rechtfertigen, daß den abgehenden Kindern bisweilen mehr ausgelobet wird, als das ganze Prädium, wenn es verkauft würde, werth seyn könnte,

könnte, denn dem Wehrfester ist dies nicht nachtheilig, weil er damit zukann, wenn er alle Jahr einem Kinde was giebt, daher denn dergleichen Brautschaffforderungen auf Kind und Kindes-Kinder vererbet und erst nach Verlauf von hundert und mehrern Jahren völlig abbezahlt werden, wenn es sich trifft, daß viel Kinder auf einer Stätte gewesen, mithin es viel Jahre dauert, ehe es herum kommt, welches die Bauern den Umgang nennen. Die Auslobungs- oder Eheigungsbriefe bleiben immer an der Stätte, worauf die fremde Person gekommen ist, und die abgehenden Kinder haben daran keinen Theil. Ein jeder Bauer hat daher seine ausstehende Brautschäfte, und wenn er von den abgegangenen Kindern besprochen wird, bespricht er wieder andere, die ihm Brautschaf schuldig sind, und sagt, ich soll dem oder dem ein Pferd oder eine Kuh geben, habe es aber nicht über, ihr müßet mir eins wieder geben, und dieser macht es wieder so, mithin behelfen sie sich untereinander, ohne das Inventarium zu zerreißen. Müßte der Wehrfester die Kinder auf einmal abfinden, und die Gelder dazu aufnehmen, würden ihm die Zinsen höher kommen als dasjenige, was er einem jeden Kinde ist successive bezahlt, die Stätte würde immer tiefer in Schulden gerathen, und die folgenden Kinder würden gar nichts erhalten können. Im Osnabrückischen ist durch ein Landesgesetz verordnet, daß wenn sich die abgehenden Kinder wegen ihrer Kindesheile mit dem Wehrfester nicht vereinigen können, die Stätte oder vielmehr der Ertrag derselben durch vereydete Aichtsmänner abgeschätzt, von dem Ertrag alle Onera praedio inhaerentia abgezogen, der bleibende reine Ertrag zu fünf von hundert zum Kapital gerechnet, hievon aber dem Wehrfester die Hälfte belassen werden solle, um die Gebäude unterhalten, die Reihendienste und andere Lasten, die nicht auf was gewisses anzuschlagen stehen, bestreiten zu können, die andere Hälfte aber unter sämtlichen Kindern gleich getheilet, und dem Wehrfester

Wehrfester auch hievon sein Kindesheil zugestilliget werden solle. Dies hat viel Gutes, allein die Kosten der Abschätzung und des Verfahrens über die Tare laufen zu hoch, zumal in Ländern, wo keine geschwinde Verfahrensart in Processen statt findet, die Kinder aber erhalten nach diesen Grundsätzen fast gar nichts, wenigstens würden sie hier, wo die Landeslasten weit höher sind als im Osna-brückchen, schlecht wegkommen. Auch hat es das Unbequeme, daß der Wehrfester alsdenn die ausgemittelten Kindesheile auf einmal bezahlen muß, wodurch er in Schulden geräth und zurückkommt. Es können ihm zwar auch Termine zur Auszahlung der Kinderschulden bewilliget werden, allein dann wird wieder der Zweck verfehlt, die Kinder geschwinde zu dem ihrigen zu verhelfen, und es kommt die Sache wieder in die nämliche Lage wie bey Auslobungen. Im Tecklenburgschen werden die Brautschätze der abgehenden Kinder bey der Thedigung durch die Eltern oder den Wehrfester mit Zuziehung der nächsten Anverwandten ausgelobet, hiebey auf den bisherigen Gebrauch Rücksicht genommen, die Auslobung von dem Gutsherrn oder den königlichen Beamten beschrieben, und die Kinder durch den Umgang successive abgefunden, wobey nicht leicht ein Proceß entstehen kann, weil ältere Thedigungs- oder Auslobungsbrieife hiebey zum Grunde gelegt werden.

Freye Personen, als Adliche, Bürgerliche und Kammerfreye, succediren nach gemeinen Rechten, und ist in der Regel das eine Kind so nahe zu der elterlichen Verlassenschaft als das andere; es herrschet aber eine allgemeine Observanz, daß dem ältesten Sohne die elterlichen Güter oder Grundstücke nach einer leidlichen Tare von den übrigen Kindern überlassen werden müssen, und in dieser Rücksicht wird der älteste Sohn, oder wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter, so wie bey Eigenbehörigen der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter Anerben genannt. Dieses Herkommen wird von wenigen bezweifelt, und die

Erbseich-

Erbseichung wird auch die meiste Zeit darnach zugelegt. In Kontraditorio ist noch nicht darauf erkannt, weil eine rechtliche Gewohnheit schwer zu beweisen stehet, das Herkommen aber könnte leicht dargethan werden. Weil es indessen in der Vernunft gegründet ist, daß das erste Kind, dessen Rechte älter als der nachgeborenen Kinder, vor diesem einigen Vorzug haben müsse, das Recht der Erstgeburt auch schon bey den ältesten Völkern im Gange gewesen, und man einen großen Werth darauf gesetzt hat, dasjenige Kind auch, welches die Güter annimmt, vor den andern einige Vorzüge haben muß, wenn es dabey bestehen soll, so wäre es gut, wenn auch dies Herkommen genau untersucht und durch ein Gesetz festgesetzt würde, daß der älteste Sohn, und im Fall keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter die elterlichen Güter nach einer leidlichen Tare etwa nach dem reinen Ertrag und diesen zu fünf von hundert zu Kapital gerechnet, annehmen und die nachgeborenen Kinder darnach abfinden solle. Die Gebäude müßten hiebey nicht in Anschlag kommen, sondern nur was sie etwa an Heuer tragen könnten, denn sonst würde der Anerbe wenig Vortheil bey der Tare haben.

Bey Eigenbehörigen ist ein anderer Grund vorhanden, warum der jüngste Sohn als Anerbe die Stätte annimmt, denn wenn der älteste Anerbe wäre, würde er zu alt darüber werden, ehe ihm die Eltern die Stätte überlassen könnten, oder wenn er heirathen wollte, sobald er zu seinen Jahren gekommen, würde die Stätte allzu sehr mit Kindern überhäuft werden, weil der Sohn gegen den Vater an, Kinder erzeugen würde, welches die Stätten nicht ertragen können. Ihr versorget der Vater die ältesten Kinder nach seinen Kräften außer Hauses, und hilft ihnen auf andere Stätten, wenn er aber selbst nicht mehr dem Prädio vorstehen kann, und der Anerbe so alt ist, daß er es annehmen kann, überläßt er es, sehet sich in Ruhe und ziehet auf die Leibzucht, ist der Anerbe aber noch zu

D jung,

jung, kann er auch das Erbe einem andern seiner Kinder mit gutsherrlicher Bewilligung überlassen. Wenn einer von den Wehrfesters stirbt, kann der überlebende wieder heirathen, es werden aber dem Stiefvater oder der Stiefmutter gewisse Jahre, welche man Mahljahre nennet, bestimmt, nach deren Ablauf die Stätte dem Anerben übergeben werden muß. Gewöhnlich bestimmt man die Mahljahre so weit, bis der Anerbe das 28ste oder 30ste Jahr erreicht hat. Der leibliche Vater und die leibliche Mutter sind aber an diese Mahljahre nicht gebunden, sondern nur der Stiefvater und die Stiefmutter, jedoch ist dies noch streitig.

Bei freyen Bauersleuten auf dem Lande succediret der älteste Sohn nach der Analogie der Eigenbehörigen, und werden den übrigen Kindern nach den Kräften des Prädii Brautschätze ausgelobet, worüber selten Streit entsteht, bey den Bürgern aber kommt es oft zum Proceß, und in beyden Fällen wird auf licitationem inter coheredes erkannt, weil jene Gewohnheit auf eine rechtliche Art nicht nachgewiesen werden kann.

Bei denen von Adel hat man noch kein Beispiel, daß es zur licitation gekommen, sondern der älteste Sohn, oder in deren Ermangelung die älteste Tochter hat allemal die Güter als Erbherr oder Erbfräulein angenommen und hat sich mit den Geschwistern verglichen, bisweilen aber hat der Anerbe oder die Anerbin das Anerbrecht wohl an eins der jüngern Geschwister überlassen, welches die Regel nicht aufhebt, sondern bestätigt. Vor einigen Jahren aber kam es bey dem Gut Intrup, welches jedoch nicht Landtagsfähig, unter den Kindern zum Proceß, welcher durch alle Instanzen getrieben und endlich rechtskräftig erkannt wurde, daß das Anerbrecht, welches der älteste Sohn prätere, rechtlich nicht nachgewiesen worden, mithin das eine Kind so nahe zum Gut als das andere, mithin wenn sich die Erben nicht hätten vereinigen können, wer

das

das Gut annehmen und wie viel er den andern Kindern herausgeben solle, die licitatio inter coheredes entscheiden müsse, welche auch vor sich gieng und das Gut dem jüngsten Sohn als Bestbietenden zu Theil wurde. Seitdem ist nach diesen Grundsätzen in ähnlichen Fällen erkannt, es hebt aber das Herkommen nicht auf und wenn solches in abstracto untersucht würde, zweifle ich nicht, es würde von allen alten verständigen Leuten bestätigt werden, und könnte es ohne Nachtheil zum Besten der Unterthanen zum Landesgesetz gemacht werden.

Sonst war auch ein allgemeiner Gebrauch, daß wenn ein Ehegatte starb und der überlebende zur zweyten Ehe schreiten wollte, zwischen den Kindern erster, und den Kindern, so aus der zweyten Ehe zu erwarten standen, eine Einkindschaft festgesetzt und errichtet wurde. Weil hiebey aber die Kinder erster Ehe oftmals sehr zu kurz kamen, wenn es absque caulae cognitione geschah, denn es wurde bisweilen von den Rögten beschrieben; so wurden alle Einkindschaften, wenn sie nicht mit allen rechtlichen Erfordernissen versehen und vom Hofe bestätigt waren, durch die Regierungsinstruktion vom 18 Januar 1766 für ungültig erklärt, wie solches auch schon nach gemeinen Rechten der Fall ist, seit welcher Zeit sie nicht mehr üblich sind. In dessen halte ich dafür, daß die Einkindschaften bey gemeinen Leuten und geringen Vermögensumständen zuträglich sind, weil durch die Schichtung und Ausmittelung des Kinderguts manche Haushaltung zu Grunde gehet, welche erhalten werden könnte, wenn das Vermögen bey einander bliebe. Denn ist das Vermögen geringe, so können von der bloßen Abnutzung die Kinder nicht erzogen werden, und der Ueberlebende muß sie doch groß machen, hat er keine Immobilien, worauf er das Kindergut versichern kann, so ist er in der größten Verlegenheit, und wird alles verkauft. Es wäre daher meines Ermessens gut, daß die Einkindschaften unter gewissen Einschränkungen und Prä-

kautionen,

kautionen, wenn nämlich eines jeden Theil nicht über 50 Thaler betrüge, das Kind noch keine 14 Jahre alt, und der überlebende Ehegatte, so zur zweyten Ehe schreiten will, ein guter Haushalter, ohne die gesetzlichen Erfordernisse und vorgeschriebenen Weitläufigkeiten zugelassen würden. Denn beträgt der Kindesheil nicht mehr als 50 Thaler, und ist das Kind noch nicht so alt, daß es sich selbst durch die Welt helfen kann, ohne seinen Erbtheil anzugreifen, so muß es vom Kapital zehren und behält doch nichts übrig, wenn es großjährig ist, mithin gereicht es zu seinem Besten, wenn der Stiefvater oder die Stiefmutter es zum Kinde annimmt, weil es alsdenn versorget und erzogen wird, und noch Hoffnung hat, was zu erben, welche Hoffnung es ganz verlieret, wenn geschicket wird, und es von seinem Kindesheil erzogen werden muß. Ist der Kindesheil aber größer als 50 Thaler, oder es hat das Alter schon erreicht, da es sich selbst helfen kann, so fallen jene Gründe weg, und es würde bedenklich seyn, das Gewisse für das Ungewisse hinzugeben.

In Lehnsfachen richtet man sich nach gemeinen Lehnsrechten, und in der Regel sind die Lehne Mannlehne, es ist aber der Grundsatz angenommen, daß wenn die Lehne in Dienstmanns Statt verliehen worden, sie für durchschlechtig gehalten werden, denn wenn auch wahre Mannlehne häufig in andern Familien durchs weibliche Geschlecht gekommen, so pflegt doch in den Lehnsbriefen gemeinlich zu stehen, nach vorgängiger Behandlung, welches so viel als ex nova gratia anzeigen soll, und sind alsdenn wohl doppelte oder vierfache Lehnsgebühren gegeben. Unter Graf Otto wahrscheinlich dem Sechsten oder letzten dieses Namens, welcher im Anfang des 16 Jahrhunderts gelebet, sind mit Zuziehung der Vasallen gewisse Lehnsfahrungen abgefaßt, welche in *Lünings Corp. Iur. Feud. Tom. III. p. 114. seq. sub n. LXXXVIII. sub rubro:* Lehnsfahrungen und Gebräuche der Grafschaft Tecklenburg zu

zu finden, welche ich zu geschwinderer Einsicht mit abdrucken lassen. Es wird zwar von vielen Feudisten behauptet, daß man aus dem Worte Mannstatt oder Vermannen nicht schließen könne, daß das andere Geschlecht in dergleichen Lehnen von der Succession ausgeschlossen werden müsse, und werden deshalb viel Gründe angeführt, allein es ist im Contraditorio entschieden, und seitdem wird nach diesem Grundsatz verfahren.

In Marken und Gemeinheitsfachen sind viel Gebräuche, welche durch die Dorfordnung die Kraft der Gesetze erhalten haben, worauf ich mich beziehe.

Außer diesen sind noch viel Gebräuche in der Grafschaft und in einzeln Kirchspielen, welche nicht schriftlich abgefaßt sind, so aber alle abzuhandeln der Raum dieses Buchs nicht gestattet.

X.

Von der Landesadministration.

Die Grafschaft Tecklenburg ist viele Jahrhunderte eine Provinz für sich gewesen und hat das Hauptland vorgestellt, so lange es unter gräflicher Regierung gestanden, seitdem sie aber im Anfang dieses Jahrhunderts unter Königl. Preussische Hoheit gekommen, ist es eine Nebenprovinz geworden. Wie sie anfänglich beherrschet und verwaltet worden, wird anzuführen überflüssig seyn, nur muß ich so viel bemerken, daß sie anfänglich ihre besondere Justizpflege im Lande behalten, in Ansehung der Domänen, Landesverwaltung und Landespolizei aber zu Minden und Ravensberg geschlagen wurde, weil sie zu klein ist, Landeskollegien darinn zu errichten. Die Hoheitsfachen